



Merkblatt

für Todesfälle

Januar 2012

Friedhofskommission

Nach Friedhofvereinbarung §19 sind bei einem Todesfall sämtliche zu treffende Vorbereitungen, wie Meldung an die zuständige Behörde und das entsprechende Pfarramt Sache der Angehörigen.

Zu Ihrer Erleichterung nachstehend einige Merkpunkte:

Abteilung Todesfälle: Jeder Todesfall muss am jeweiligen Ereignisort
Tel. 044 787 31 33
möglichst mit ärztlicher Todesbescheinigung
innert 48 Stunden gemeldet werden.

Art der Bestattung: Die Hinterbliebenen entscheiden sich für Erd-
oder Feuerbestattung (Kremation).
Die Anmeldung einer Kremation erfolgt über
den Bestattungsdienst Steiner, Wollerau
Tel. 044 784 04 23

Bestattung: Ebenfalls ist der zuständigen Behörde Zeit und
Ort der Beisetzung anzugeben.

Pfarramt: Meldung an das zuständige Pfarramt mit Fest-
setzung der Bestattungszeit und Gestaltung der
Trauerfeier.

Kath. Pfarramt Feusisberg	Tel. 044 784 04 63
Kath. Pfarramt Schindellegi	Tel. 044 784 04 36
Ref. Pfarramt Schindellegi	Tel. 043 388 05 85
Ref. Pfarramt Wollerau	Tel. 044 784 05 14

**Sarglieferung/
Überführungen:** Meldung an Bestattungsdienst Steiner, Wollerau,
Tel. 044 784 04 23, Kontaktnummer laut Telefon-
beantworter.

Sarg und Einsargen: Die Sarglieferung und das Einsargen erfolgt durch
den Bestattungsdienst Steiner, Wollerau. Weitere
Fragen zur Bestattung sind an den Bestattungs-
dienst Steiner, Wollerau zu richten. Er steht den
Hinterbliebenen auch bei auswärtigen Todesfällen
mit Rat bei.

Aufbahrung: Für die Aufbahrung der Verstorbenen stehen die Leichenhallen beim Friedhof Feusisberg und beim Friedhof Schindellegi zur Verfügung.

Grabstätte: Die Beisetzung erfolgt im nächstfolgenden Erdbestattungs- oder Urnengrab.

Grabstätte: Eine Urnenbestattung in bestehende Gräber ist ohne weiteres möglich, doch wird dadurch die Bestandesdauer der Gräber nicht verlängert.

Unentgeltlichkeit der Bestattung: Verstorbene Einwohner der Gemeinde Feusisberg werden unentgeltlich beerdigt oder kremiert.

In den Leistungen sind enthalten:

- Standardsarg, Einsargen und Grabkreuz
- Begräbnisstätte und Grabeinfassung
- Aufbahrung in der Leichenhalle
- Miete und Desinfektion des Unfall- und Transportsarges
- Transportkosten bis zu einem vom Gemeinderat festgesetzten Betrag
- Kremationskosten

Auswärtige Bestattung: Für auswärtige Bestattung einer in der Gemeinde registrierten Person wird ein vom Gemeinderat festgesetzter Betrag entrichtet. Die restlichen Kosten werden in Rechnung gestellt.

Bestattung Auswärtiger: Für die Bestattung und die Grabstätte Auswärtiger wird vom Gemeinderat eine Gebühr festgelegt.

Graberunterhalt: Die Pflege des Grabes ist Pflicht der Angehörigen. Sträucher und Nadelhölzer dürfen den Grabstein nicht überragen.

Grabmal:

Die Grabmale dürfen nicht früher als 10 Monate und sind spätestens 18 Monate nach der Bestattung aufzustellen. Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

100/110 cm Höhe und 50/55 cm Breite (Erwachsene)

45/55 cm Höhe und 50/55 cm Breite (Kinder)

45/70 cm Höhe und max. 40 cm Breite (Urnen)

Bei Erdbestattungen sind liegende Grabsteine nicht gestattet.

Grabesruhe:

Erdbestattungen 20 Jahre

Urnen-erdbestattungen 10 Jahre



Infoblatt

Gemeinschaftsgrab

Gemeinschaftsgrab

1. Das Gemeinschaftsgrab steht allen Personen zur Verfügung.
2. Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäß, Pflanzen und Blumen) des Verstorbenen beigesetzt.
3. Es ist möglich, den Namen des Verstorbenen auf einer gemeinschaftlichen Inschrifttafel anzubringen. Bei Namensnennung erfolgt die Beschriftung einheitlich durch die Friedhofkommission. Bei einer voll beschrifteten Inschrifttafel oder nach Ablauf von 10 Jahren ist die Gemeinde berechtigt, den Namen von der Inschrifttafel zu entfernen.
4. Das Namenskreuz wird anlässlich der Beisetzung aufgerichtet und verbleibt bis nach dem Dreissigsten auf dem Grab. Danach wird es von der Gemeinde abgeräumt.
5. Über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab führt die Friedhofkommission ein Verzeichnis. Es enthält den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum sowie den Tag der Bestattung.
6. Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Während 30 Tagen nach der Beisetzung kann privater Blumenschmuck an einem zugewiesenen Platz aufgestellt werden. Verwelkte Blumen, Gebinde und Topfpflanzen werden von der Gemeinde entfernt.
7. Das Stellen von Grabkerzen auf dem Gemeinschaftsgrab ist nicht gestattet.
8. Private Grabdenkmäler sind nicht zugelassen.
9. Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes sowie die Pflege der Inschrifttafel erfolgt durch die Gemeinde.
10. Für die Belegung des Gemeinschaftsgrabes ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese wird durch die Friedhofkommission festgelegt.

Gebührenordnung:

1. Bestattungskosten für Gemeindegewohner

- | | |
|---|-----------|
| a. Sarg und Einsargen | kostenlos |
| b. Überführung im Umkreis bis 120 km | kostenlos |
| c. Rückführung der Urne in die Wohngemeinde | kostenlos |
| d. Aufbahrungshalle | kostenlos |
| e. Kremation und einfache Urne | kostenlos |
| f. Gemeinschaftsgrab öffnen und verschliessen | kostenlos |
| g. Grabkreuz aus Holz leihweise | kostenlos |

Ausserordentliche Wünsche gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.

2. Gemeinschaftsgrab für Einwohner

Die Bestattungskosten für Gemeindegewohner sind kostenlos

- mit oder ohne Namensnennung kostenlos

3. Bestattungskosten für Auswärtige

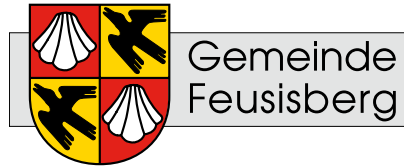
Die Bestattungskosten für Auswärtige gehen voll zu Lasten der Angehörigen. Der Abschluss eines Grabfonds ist obligatorisch. Die Leistungen der Gemeinde werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Grabplatz im Gemeinschaftsgrab

- mit Namensnennung Fr. 1'150.–
- ohne Namensnennung Fr. 900.–

Grabkreuz aus Holz inkl. Beschriftung leihweise Fr. 120.–

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.



Infoblatt

Urnenwand

Urnenwand Friedhof Schindellegi

Richtlinien für Bestattungen in der Urnenwand

Die Urnenwand (Kolumbarium) ist eine Grabstätte mit vorbereiteten Fächern, den so genannten Urnennischen. Diese werden mit einer Abdeckplatte, welche mit einer Inschrift versehen ist, verschlossen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Das Verschliessen der Urnennische ist Sache der Gemeinde.
2. Die Beschriftungsplatten sind von der Gemeinde zu beziehen. Die Gestaltung erfolgt im Auftrag der Angehörigen auf deren Kosten. Die Beschriftung muss mindestens Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr enthalten. Ein Gestaltungsentwurf ist der Friedhofscommission zur Genehmigung einzureichen.
3. Bei einer Zweifachbelegung der Urnennische kann eine weitere Namensnennung hinzugefügt werden. Die Kosten gehen zulasten der Hinterbliebenen.
4. Die Maximalgrösse von einem Einzelfoto beträgt 7 cm x 9 cm, von einem Doppelfoto 9 cm x 13 cm.
5. Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre. Bei einer zweiten Belegung beginnt die Grabesruhe von neuem.
6. Nach Ablauf der Grabesruhe besteht die Möglichkeit, die Asche im Gemeinschaftsgrab namenlos beizusetzen.
7. Die Bepflanzung der Grabstätte durch Angehörige ist nicht möglich. Jedoch steht für die Gestaltung der Urnennische ein Nischenvorsprung zur Verfügung. Die Umgebung der Urnenwand wird vom Friedhofgärtner gepflegt. Blumen, Kränze usw. müssen einen Monat nach der Beisetzung entsorgt werden.
8. Das Aufstellen von Blumenschmuck oder Andenken ist nur auf dem vorgesehenen Nischenvorsprung gestattet. Die Nachbarnischen dürfen dadurch nicht gestört werden. Das Aufstellen von Kerzen ist nur in geeigneten Laternen und Gefässen zulässig.

Gebührenordnung:

1. Bestattungskosten für Gemeindeeinwohner

- | | |
|---|-----------|
| a. Sarg und Einsargen | kostenlos |
| b. Überführung im Umkreis bis 120 km | kostenlos |
| c. Rückführung der Urne in die Wohngemeinde | kostenlos |
| d. Aufbahrungshalle | kostenlos |
| e. Kremation und einfache Urne | kostenlos |
| f. Urnennische öffnen und verschliessen | kostenlos |
| g. Grabkreuz aus Holz leihweise | kostenlos |

Ausserordentliche Wünsche gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.

2. Urnenwandkostenunterhalt für Einwohner

Die Bestattungskosten für Gemeindeeinwohner sind kostenlos.

Die Beschriftungsplatte und Gestaltung gehen zu Lasten der Angehörigen.

3. Urnenwandkostenunterhalt für Auswärtige

Die Bestattungskosten für Auswärtige gehen voll zu Lasten der Angehörigen.

Der Abschluss eines Grabfonds ist obligatorisch. Die Leistungen der Gemeinde werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|-------------|
| • Kosten pro Nische / pro Beisetzung | Fr. 1'200.– |
| • Grabkreuz aus Holz inkl. Beschriftung leihweise | Fr. 120.– |

Die Beschriftungsplatte und Gestaltung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Feusisberg, Januar 2012

DIE FRIEDHOFKOMMISSION

